

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0027/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**  
**Datum des Beschlusses:** **23.04.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 15.01.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Das ist der Syrer, der 3 Behörden attackierte“. Der Beitrag berichtet über einen 48-jährigen Syrer, der innerhalb von vier Tagen das Bundesinnenministerium, das Kanzleramt und das Bundesverfassungsgericht mit Steinen beworfen hatte, wofür er zu 2.400 Euro Geldstrafe verurteilt wurde. Nach eigenen Aussagen wollte der Mann mit den Taten auf seine Verfassungsbeschwerde wegen des Gaza-Konfliktes aufmerksam machen. Dem Artikel beigelegt sind zwei Fotos des Mannes, auf denen er unverpixelt zu sehen ist. Zudem werden sein Vorname, sein Nachname und sein Alter genannt.

II. Der Beschwerdeführer moniert eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes. Aufgrund der nicht schweren Taten und der nicht gegebenen Bekanntheit des Mannes sei seine identifizierende Darstellung nicht von begründetem öffentlichem Interesse.

III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit keine Stellungnahme abgegeben.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die identifizierende Darstellung des Mannes nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt ist. Zwar haben seine Taten einen gewissen Symbolcharakter, letztendlich handelt es sich dabei aber nicht um schwere Straftaten, sondern um Sachbeschädigungen, für die er lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Aus diesem Grund wäre eine Anonymisierung des Mannes notwendig gewesen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Presserkodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presserkodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>